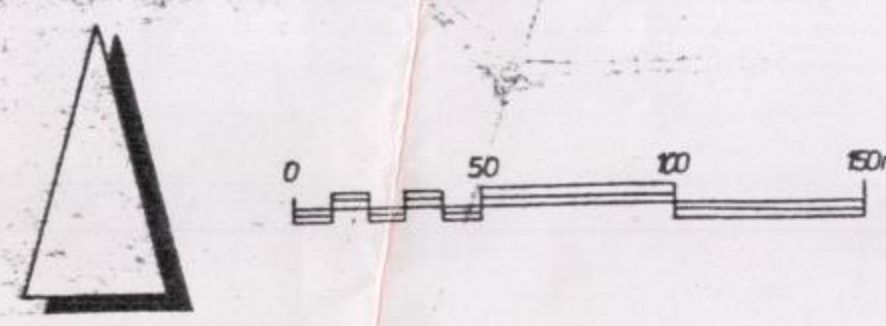
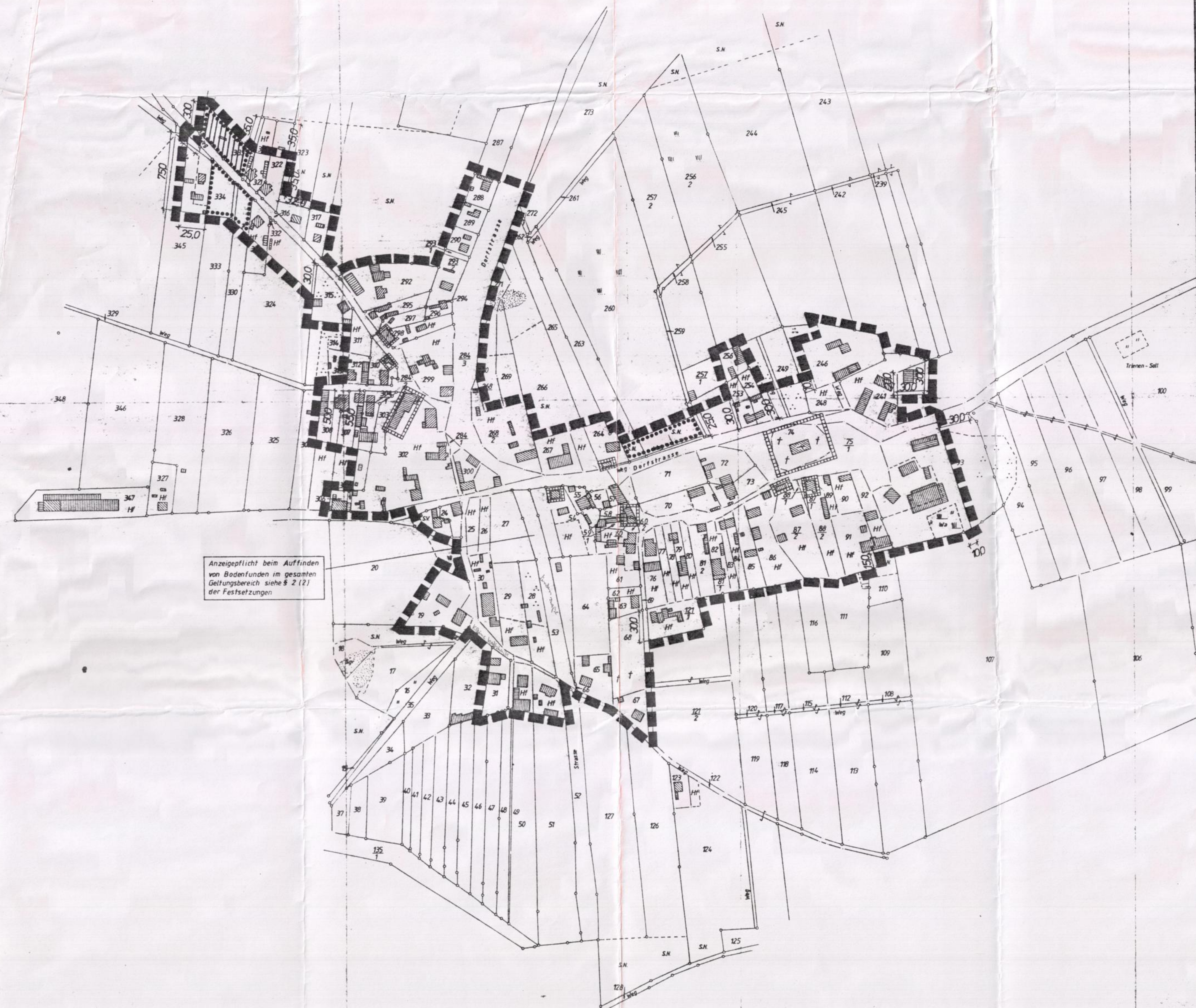


ABGRENZUNG FÜR KLARSTELLUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG



GEMEINDE GARZ



Anzeigepflicht beim Auffinden von Bodenfunden im gesamten Geltungsbereich siehe § 2 (2) der Festsetzungen

TEXT UND LEGENDE

SATZUNG DER GEMEINDE GARZ ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET ORTSTEIL GARZ

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3, § 5 und § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), sowie gemäß § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen (Wohnungsbauliche Erleichterungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1993 (BGBl. I S. 622) und der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB (G.S. M-V Gl.Nr.B 213-1-4, 16.7.1993) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Garz vom und nach Genehmigung des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung für das Gebiet Ortsteil Garz erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 BauGB vom 04.11.1994 umfasst das Gebiet, das innerhalb der im beigefügten Plan i.d.F.v. eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - (2) Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

- § 2 Besondere Festsetzungen
- (1) Auf den Flächen, für die gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 25b BauGB und § 8a BNatSchG eine Pflanzbindung festgesetzt ist, sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen; mindestens ein Laubbaum (12/14 Stammumfang) und 20 Sträucher (Heister 150-200).
 - (2) Aufgrund möglicher archäologischer Funde sind folgende Festsetzungen zu beachten:
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
 - Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnerscherben, Steinsetzungen, Sklettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, GVBl. M-V Nr. 23 vom 28. Dezember 1993, S. 975 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gem. § 11, Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- § 3 Inkraftsetzung
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Garz wurde am 02.01.1996 gefasst. Er wurde durch Aushang vom 02.01.1996 bis 11.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Garz, den 30.01.1996
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister
2. Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.01.1996 bis 26.01.1996 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 13.05.1996 bis 24.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Garz, den 30.01.1996
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung Garz hat die Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 12.01.1996 behandelt, geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Garz, den 30.01.1996
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister

4. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext wurde am 27.1.1996 von der Gemeindevertretung Garz beschlossen.

Garz, den 30.01.1996
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister

5. Die Klarstellungssatzung mit Abrundungen ist nach dem Satzungsbeschluss geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Satzung sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Garz, den
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister

6. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext wurde am erneut von der Gemeindevertretung Garz beschlossen.

Garz, den
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid des Landkreises Ostvorpommern vom 24.01.1996 Az.: 11/61.96-4-44/11-130.95 erteilt.

Garz, den 30.01.1996
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung Garz vom 16.01.1996 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben des Landkreises Ostvorpommern vom 24.01.1996 Az.: 11/61.96-4-44/11-130.95 bestätigt.

Garz, den 20.03.1996
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister

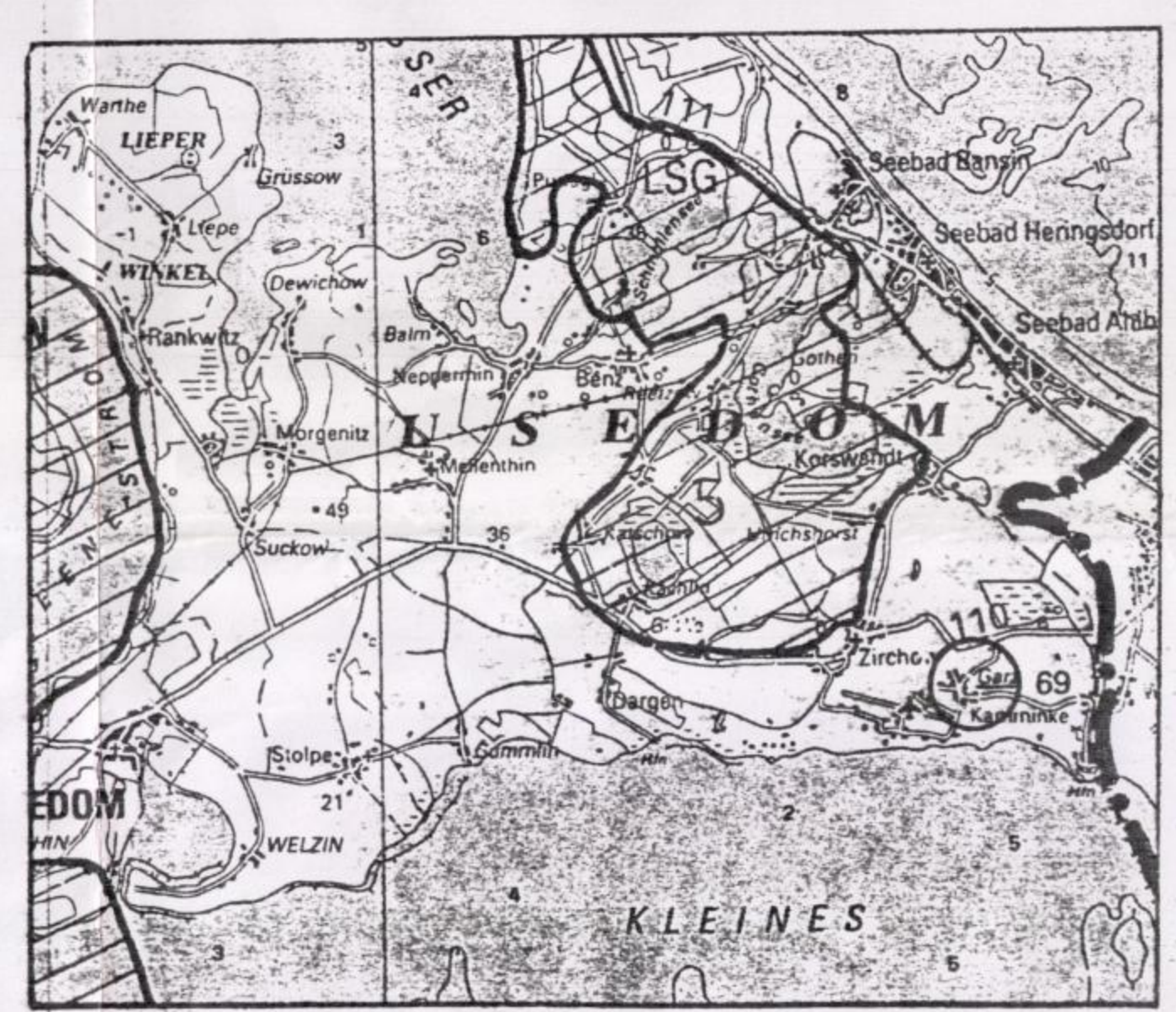
9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer in der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind von 25.01.1996 bis 26.01.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.05.1996 in Kraft getreten.

Garz, den
Gemeinde Garz
Der Bürgermeister

- ABGRENZUNG DES INNENBEREICHES
- UMGRENZUNG DES BEREICHES IN DEM NUR WOHNBEBAUUNG ZULÄSSIG IST
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG ALS AUSGLEICH FÜR EINGRIFFE GEMÄSS § 8a BNATSchG
- DENKMALGESCHÜTZTE OBJEKTE GEMÄSS § 2 DSchG, M-V

Gemeinde Garz

Übersichtsplan



Stand: 04.11.1994

Klarstellungs- und Abrundungssatzung

Die Kopie stimmt mit dem Original überein.
Körnerstraße 4
17410 Ostvorpommern
Telefon: 03 83 74 12 0